[DE] Verstoß gegen Jugendschutz bei Ausstrahlung von „Sex and the City“

IRIS 2009-5:1/17

Meike Ridinger
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschied, dass der private Fernsehsender ProSieben mit der Ausstrahlung der Folge „Drei ist Einer zu viel“ der Serie „Sex and the City“ um 18.00 Uhr gegen jugendschutzrechtliche Vorschriften verstoßen habe, und wies die Klage des Fernsehsenders gegen den Beanstandungsbescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) zurück.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) befand die Folge als geeignet, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV) zu beeinträchtigen, und legte fest, dass sie künftig erst nach 20.00 Uhr ausgestrahlt werden darf. Hiergegen machte ProSieben geltend, die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) habe für diese Schnittfassung der Serie eine Freigabebescheinigung „ab 12 Jahren“ erteilt. Zudem habe die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) auf entsprechende Anträge hin 42 Folgen der Serie zur Ausstrahlung im Tagesprogramm ab 20.00 Uhr freigegeben; daraus folge eine bindende Tagesfreigabe für die gesamte Serie. Zudem gefährde die beanstandete Folge die psychosoziale und psychosexuelle Entwicklung von Kindern nicht, da keine Visualisierung der sexuellen Thematik stattfinde und die Verbalisierung in der Jugendsprache geläufig sei.

Das VG folgte dieser Argumentation nicht. Aus der von der FSK erteilten Freigabebescheinigung folge nicht, dass die Ausstrahlung dieser Fassung der Folge im Vorabendprogramm zulässig sei. Hierfür bedürfe es einer Freigabe „ab 6 Jahren“ oder „ohne Altersbeschränkung“. Außerdem führten Überprüfungsanträge an die FSF für einzelne Folgen nicht zur Freigabe der gesamten Serie im Tagesprogramm. Im Übrigen habe ProSieben die betreffende Folge der FSF zweimal in anderer Schnittfassung vorgelegt und keine Freigabe für eine Ausstrahlung vor 20.00 Uhr erhalten. Sie sei geeignet gewesen, die Entwicklung von Kindern im Sinne des JMStV zu beeinträchtigen. Bei der Bewertung dieser Frage stehe der Beklagten zwar kein Beurteilungsspielraum zu. Gleichwohl handele es sich bei der KJM um ein sachverständig besetztes Gremium, dessen Bewertung nur bei mangelnder Plausibilität, Widersprüchlichkeit oder unzutreffender Sachverhaltsermittlung angegriffen werden könne. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs seien die Einwendungen der Klägerin nicht geeignet, die von der KJM gefundene Wertung zu erschüttern. Insbesondere lasse ihr Vortrag unberücksichtigt, dass hinsichtlich der verwendeten Sprache nicht allein auf Zwölfjährige, sondern auf deutlich jüngere Kinder abzustellen sei.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Urteil des Verwaltungsgericht Berlin vom 28. Januar 2009 (Az. VG 27 A 61.07)

http://www.telemedicus.info/urteile/684-VG-27-A-61.07.html

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025